

Entsprechend den Entwicklungsstadien wird zwischen dem vollendeten, dem versuchten und dem vorbereiteten Verbrechen unterschieden.

A. DIE VOLLENDUNG EINES VERBRECHENS

I. Wesen und Begriff der Vollendung eines Verbrechens

1. Eine verbrecherische Handlung, die sämtliche Merkmale des Tatbestandes einer besonderen Strafnorm aufweist, heißt vollendetes Verbrechen.

So ist die vorsätzliche Herbeiführung des Todes eines Menschen ein vollendeter Totschlag nach § 212 StGB, die Aufnahme von Verbindungen zur Gehlen-Spionage-Organisation ein vollendetes Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung usw.¹

Die Vollendung eines Verbrechens bestimmt sich nicht danach, ob der Täter seine konkreten Ziele vollständig verwirklicht hat, sondern einzig und allein nach dem Gesetz.

A. hat sich vorgenommen, in einer Nacht 10 Kisten Weißwein aus einem HO-Lager zu stehlen. Als er zum zweiten Mal zurückkehrt, um die dritte Kiste zu holen, wird er gefaßt. Obwohl die Zielsetzung des A., umfangreiche volkseigene Werte zu stehlen, nicht verwirklicht werden konnte, ist seine Handlung bereits ein vollendeter Diebstahl von Volkseigentum, nämlich von 2 Kisten Weißwein.

Ebenso liegt ein vollendeter Diebstahl vor, wenn der Dieb bereits mit der ersten Baste Weißwein am Ausgang ertappt wird, so daß er das Diebesgut weder in Sicherheit bringen noch verwerten konnte.

Jedes Verbrechen ist eine Handlung, die mit dem Prozeß der Zielsetzung und Willensbildung beginnt und mit einem bestimmten äußeren Verhalten endet. Über die Vollendung des Verbrechens kann daher — sofern die im Tatbestand der besonderen Strafnorm bezeichneten subjektiven Voraussetzungen gegeben sind — nur die Verwirklichung derjenigen objektiven Umstände entscheiden, die der Tatbestand als objektive Merkmale des bestimmten verbrecherischen Handelns hervorhebt. Je nach der konkreten Konstruktion des Tatbestandes der besonderen Strafnorm tritt die Vollendung früher oder später ein.

¹ vgl. auch OGSt, Band I, S. 290.